

**Studienordnung für das Medizinstudium
an der Fakultät für Klinische Medizin Mannheim
der Universität Heidelberg
(3., 4. und 5. Studienjahr)**

vom 24. März 2005

§ 1 Inhalt des Medizinstudiums im 3., 4. und 5. Studienjahr

- (1) Nach § 27 der neuen Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 27.6.2002 umfasst das Medizinstudium nach bestandem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bis zum Eintritt in das Praktische Jahr 22 Fächer, 12 Querschnittsbereiche und 5 Blockpraktika.

Die Lehrveranstaltungen in Mannheim setzen sich nach den Grundsätzen der ÄAppO fächerverbindend aus theoretischen Veranstaltungen in Form von Vorlesungen und Seminaren, gegenstandsbezogenen Studiengruppen, sowie aus praktischen Unterweisungen in Form von Laborpraktika, Übungen, Tutorien und Unterrichtungen am Krankenbett zusammen. Der Studienaufbau des „Mannheimer Curriculums“ (Lehrplan) ist in Anlage 1 zu dieser Studienordnung enthalten; dieser ermöglicht einen den Fächern und den zeitlichen Gegebenheiten entsprechenden Studienablauf. Dieser Lehrplan schließt nicht eine freie Gestaltung des Studiums durch die Studierenden aus. Die Fakultät für Klinische Medizin Mannheim kann bei vorliegen triftiger Gründe die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen durch Beschluss ändern, wenn die Gefahr besteht, dass die Lehrveranstaltungen sonst nicht mehr ordnungsgemäß durchzuführen sind.

- (2) Im Lehrplan sind curriculare und außercurriculare Veranstaltungen entsprechend zu kennzeichnen.
- (3) Nach § 27 Abs. 3 ÄAppO sind aus den 22 Fächern mindestens 3 fächerübergreifende Leistungsnachweise mit je mindestens 3 Fächern zu bilden.
Es sind die folgenden fächerübergreifenden Leistungsnachweise vorgesehen:
a) (1) Chirurgie, (2) Urologie, (3) Orthopädie, (4) Anästhesiologie
b) (1) Neurologie, (2) Psychiatrie und Psychotherapie, (3) Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
c) (1).Innere Medizin, (2.) Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik, (3) Hygiene, Mikrobiologie, Virologie (4) Pharmakologie
Darüber hinaus sollen fächerübergreifend gelehrt werden:
Innere Medizin, Klinische Chemie, Klinisch-pathologische Konferenz
- (4) Die Querschnittsbereiche sind thematisch in den Lehrplan integriert und werden fächerverbindend vermittelt. Abweichend von § 27 Abs. 1 Satz 5 ÄAppO wird unter Ziffer 6 der Querschnittsbereich Klinisch-diagnostische Propädeutik aufgenommen. Darüber hinaus wird der Querschnittsbereich Prävention, Gesundheitsförderung unter Ziffer 10 um die Klinische

Umweltmedizin ergänzt. Die Zulassung zu den Blockpraktika setzt die erfolgreiche Teilnahme am Querschnittsbereich gemäß ÄAppO § 27 Abs. 1 Ziffer 6 (Klinisch-diagnostische Propädeutik) voraus.

- (5) Im Wahlfach soll sich der bzw. die Studierende zusätzlich zum Pflichtunterricht mit einem medizinischen Bereich vertieft befassen. In Anlage 3 ÄAppO ist ein Spektrum möglicher Bereiche angegeben.
Die an der Mannheimer Fakultät angebotenen Wahlfächer werden jeweils zu Semesterbeginn durch das Studiendekanat bekannt gegeben.
- (6) Die 5 Blockpraktika nach ÄAppO in Innerer Medizin, Chirurgie, Kinderheilkunde, Frauenheilkunde und Allgemeinmedizin werden in Innerer Medizin und Chirurgie je zweiwöchig und in Kinderheilkunde, Frauenheilkunde und Allgemeinmedizin je einwöchig angeboten. Das Blockpraktikum der Allgemeinmedizin wird in akkreditierten allgemeinmedizinischen Praxen absolviert.

§ 2 Voraussetzungen für die Vergabe der Leistungsnachweise

- (1) Der regelmäßige Besuch und die erfolgreiche Teilnahme an Fächern, Querschnittsbereichen und Blockpraktika nach § 27 ÄAppO wird von dem jeweils verantwortlichen Leiter bzw. der jeweils verantwortlichen Leiterin der Lehrveranstaltung geprüft und bescheinigt.
- (2) Der regelmäßige Besuch eines Fachs, Querschnittsbereichs oder Blockpraktikums ist gegeben, wenn der bzw. die Studierende jeweils mindestens 85 % der gesamten Unterrichtszeit anwesend war. Wird die Fehlzeit von höchstens 15 % aus von dem bzw. der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen überschritten, so entscheidet der Leiter bzw. die Leiterin der Lehrveranstaltung im Einvernehmen mit dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin über eine Kompensation der Fehlzeit.
- (3) Die erfolgreiche Teilnahme an Fächern, Querschnittsbereichen und Blockpraktika nach § 27 ÄAppO wird durch Prüfungen festgestellt. Prüfungen können computerunterstützt, schriftlich und/oder mündlich und/oder praktisch und/oder durch eine veranstaltungsbegleitende Leistung (z.B. Referat) erfolgen. Die Einzelheiten der Prüfung, d.h. Art sowie Zeitpunkt der Prüfung, sind spätestens zu Beginn einer Lehrveranstaltung durch Aushang den Studierenden und dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin bekannt zu geben. Zusätzlich können auch allgemein zugängliche, z.B. EDV-gestützte Ankündigungen erfolgen. Sind für einen Leistungsnachweis mehrere Teilprüfungen abzulegen, so ist auch die Gewichtung der Teilprüfungen für die Gesamtnote anzugeben.

§ 3 Benotung der Leistungsnachweise und Benotungsgrundsätze

- (1) Nach § 27 Abs. 5 ÄAppO sind alle Leistungsnachweise zu benoten.

- (2) Für die Bewertung sind nach § 13 Abs. 2 ÄAppO folgende Prüfungsnoten zu verwenden:

Sehr gut (1)	für eine hervorragende Leistung
Gut (2)	für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
Befriedigend (3)	für eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird
Ausreichend (4)	für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
Nicht Ausreichend (5)	für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (3) Schriftliche Prüfungen, die nach dem Aufgabentyp des IMPP-Modus, (Einfachauswahl aus fünf Möglichkeiten) gestellt sind, sind in Anlehnung an § 14 ÄAppO bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen derjenigen unterschreitet, die zum ersten mal an dieser Prüfung teilgenommen haben.

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

Sehr gut,	wenn er mindestens 75 Prozent
Gut,	wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent
Befriedigend,	wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent
Ausreichend,	wenn er keine oder weniger als 25 Prozent der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

Sofern schriftliche Prüfungen nach anderen als der oben beschriebenen Modalität verfasst werden sollen, sind diese der Studienkommission im Vorfeld vorzulegen. Allgemeine Erfordernisse von Reliabilität und Validität sind zu beachten.

- (4) Mündliche und mündlich-praktische Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin und einem Beisitzer bzw. einer Beisitzerin abgenommen. Das Prüfungsergebnis ist für jeden Prüfling stichwortartig zu protokollieren. Zu einem Termin dürfen höchstens 4 Prüflinge in einer Gruppe geprüft werden. Bei der Prüfungsform „OSCE“ (Objective Structured Clinical Examination) ist es zulässig, die einzelne Station mit nur einem Prüfer bzw nur einer Prüferin zu besetzen.
- (5) Erfolgt die Leistungskontrolle durch eine schriftliche und eine mündlich-praktische Prüfung oder sind für einen Leistungsnachweis mehrere Teilprüfungen abzulegen, so ist die Prüfung bestanden, wenn alle Prüfungsteile bestanden sind. Wird ein Prüfungsteil nicht bestanden, so muss

nur der nicht bestandene Teil wiederholt werden. Die Einzelnoten werden entsprechend der vorab bekannt gegebenen Gewichtung der Teilnoten zu einer Gesamtnote zusammen gefasst. Die Note lautet

Sehr gut	bei einem Zahlenwert bis 1,5
Gut	bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5
Befriedigend	bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5
Ausreichend	bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4,0

- (6) Bestandene Prüfungen oder Prüfungsteile dürfen nicht wiederholt werden.
- (7) Gegen das Prüfungsergebnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim jeweiligen Prüfer bzw. bei der jeweiligen Prüferin oder beim Studiendekan bzw. der Studiendekanin eingelegt werden.

§ 4 Wiederholbarkeit

Praktika und Kurse können höchstens einmal wiederholt werden. Prüfungen, die für eine Bestätigung einer erfolgreichen Teilnahme Voraussetzung sind, können einschließlich Wiederholungsmöglichkeit nur insgesamt dreimal abgelegt werden. Bei mündlichen und mündlich-praktischen Prüfungen werden Erst- und Wiederholungsprüfungen von unterschiedlichen Prüfern abgehalten.

In Härtefällen entscheidet der Studiendekan bzw. die Studiendekanin über eine weitere Wiederholungsmöglichkeit.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Studienordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des/der Rektors/Rektorin in Kraft und gilt für diejenigen Studierenden, die ihr Studium zu diesem Zeitpunkt nach der neue ÄAppO vom 27.6.2002 beginnen oder fortsetzen. Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Ersten und Zweiten Klinischen Studienabschnitts des Studienganges Medizin der Universität Heidelberg vom 16. Juli 1985 (Amtsblatt Wissenschaft und Kunst vom 20.09.85; S. 304ff) außer Kraft.
- (2) Die Studienordnung vom 16. Juli 1985 gilt übergangsweise für diejenigen Studierenden weiter, die ihr Studium nach der Approbationsordnung für Ärzte vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1593), zuletzt geändert am 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467), durchführen.

Lehrplan Fakultät für Klinische Medizin Mannheim

1. kl. Sem. (WS)	Propädeutik und klin.-theoretische Medizin	Pharmakologie, Toxikologie Pathologie (VL + Kurse Teil I) Hygiene, Mikrobiologie, Virologie Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz Infektiologie, Immunologie Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik Mannheimer Patienten-Arzt-Kurs (MaPAK)/Blockpraktikum Allgemeinmedizin			
2. kl. Sem. (SS)	Innere I / Chirurgie I und weitere Fächer	Pharmakologie, Toxikologie Pathologie (Kurse Teil II) Innere Medizin Chirurgie Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz <i>Klinisch-pathologische Konferenz</i> Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin Prävention, Gesundheitsförderung Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren	3. kl. Sem. (WS)	Innere II / Chirurgie II und weitere Fächer	<i>Innere Medizin</i> <i>Chirurgie</i> <i>Frauenheilkunde</i> <i>Urologie</i> <i>Orthopädie</i> <i>Klinisch-pathologische Konferenz</i> <i>Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin</i> <i>Prävention, Gesundheitsförderung</i>
4. kl. Sem. (SS)	Pädiatrie / Geburtshilfe und weitere Fächer	<i>Kinderheilkunde</i> <i>Humangenetik</i> <i>Dermatologie, Venerologie</i> Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliche Gesundheitspflege Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie	4. kl. Sem. (SS)	ZNS und „Kopf“	<i>Neurologie</i> <i>Psychiatrie und Psychotherapie</i> <i>Psychosomatische Medizin u. .Psychotherapie</i> <i>Kinderheilkunde</i> <i>HNO</i> <i>Augenheilkunde</i> <i>Notfallmedizin</i> <i>Allgemeinmedizin</i> <i>Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie</i>
5. kl. Sem. (WS)	ZNS und „Kopf“	<i>Neurologie</i> <i>Psychiatrie und Psychotherapie</i> <i>Psychosomatische Medizin u. Psychotherapie</i> <i>Kinderheilkunde</i> <i>HNO</i> <i>Augenheilkunde</i> <i>Notfallmedizin</i> <i>Allgemeinmedizin</i> <i>Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie</i>	5. kl. Sem. (WS)	Pädiatrie / Geburtshilfe und weitere Fächer	<i>Kinderheilkunde</i> <i>Humangenetik</i> <i>Dermatologie, Venerologie</i> Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliche Gesundheitspflege Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie
6. kl. Sem. (SS)	„Forschungssemester“, Wahlfach, weitere Fächer	<i>Arbeitsmedizin, Sozialmedizin</i> Rechtsmedizin Klinische Umweltmedizin Medizin des Alterns und des alten Menschen <i>Wahlfach</i>			

Die nach AO vorgeschriebenen Blockpraktika Innere Medizin, Chirurgie, Kinderheilkunde und Gynäkologie sowie der Leistungsnachweis Anästhesiologie werden zu Beginn und zu Ende einer jeweiligen Vorlesungszeit angeboten und von den Studierenden in einem festgelegten Rotationsplan absolviert.